
Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Dittingen

Vom 16. Dezember 2002

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dittingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

¹ Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde und der Sozialberatung ausgeübt.

²Die Sozialhilfebehörde

- a. Ist besorgt dafür, dass vorbeugende Massnahmen, welche das Abrutschen von Personen in die Bedürftigkeit verhindern kann, durchgeführt werden.
- b. stellt sicher, dass alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- c. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;

- d. kann Grundsatzentscheide fällen die in ihre Kompetenz fallen. Sie bemüht sich dabei um regionale Koordination;
- e. überträgt die eigentlichen Aufgaben der Sozialberatung an professionelle Dienste, vorzugsweise an einen regionalen Anbieter, dem sie klare Aufträge erteilt, die zur Erfüllung nötige Kompetenz einräumt und die entsprechende Verantwortung überträgt;
- f. sorgt dafür, dass die nötige Infrastruktur sowie ausreichende personelle und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.
- g. kann in die Sozialhilfe-Akten der Sozialberatung Einsicht nehmen.
- h. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- i. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

³Die Sozialberatung

- a. berät fachgerecht (Berufskodex der Sozialarbeiter) die hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen,
- b. vollzieht die Verfügungen der Sozialhilfebehörde,
- d. ist der Sozialhilfebehörde untergeordnet,

§ 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

² Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

¹ Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

² Die Sozialhilfebehörde und auf deren Anweisung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

§ 5 Fortbildung

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen die zur Ausübung ihres Amtes nötigen Fortbildungsveranstaltungen.

² Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialberatung richtet sich nach deren eigenen Bestimmungen, welche auf eine gute Qualität der Dienstleistungen ausgerichtet sein müssen.

B. Sozialhilfebehörde

§ 6 Stellung und Organisation

¹ Die Sozialhilfebehörde nimmt exekutive und strategische Funktionen der Sozialhilfe in der Gemeinde wahr.

² Sie kann sich mit den gleichen Behörden umliegender Gemeinden vereinen, unter Wahrung der ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

³ Die Beschlüsse werden von einem Mitglied der Behörde protokolliert.

§ 7 Aktenauflage

Die Sitzungsakten liegen mindestens 3 Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und können von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

¹ An der Sitzung nehmen die Behördemitglieder teil. Die Sozialberatung kann beratend beigezogen werden, einmal pro Jahr ist deren Teilnahme zwingend.

³ Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg treffen.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

¹ Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens 3 Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und kann von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden.

² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 11 Schriftstücke

¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium und eines weiteren an der betreffenden Sitzung anwesenden Behördemitgliedes zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Weitere Schriftstücke der Sozialhilfebehörde, sind vom Präsidium zu unterzeichnen.

§ 12 Buchhaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

² Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

C. Schlussbestimmung

§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten

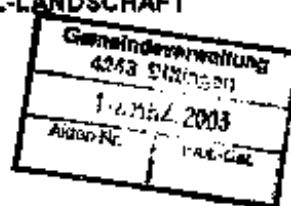
¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

² Es tritt am 01.01.2003. in Kraft.



VERFÜGUNG
DER FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT

vom 12. März 2003



Einwohnergemeinde Dittlingen - Sozialhilfereglement

I.

Am 16. Dezember 2002 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dittlingen das Reglement über die Organisation der Sozialhilfe beschlossen. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 8. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 2 Buchstabe i der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) § 6 Absatz 2 sieht vor, dass sich die Sozialhilfebehörde mit den gleichen Behörden umliegender Gemeinden vereinen könne. Diese Regelung widerspricht dem übergeordneten § 34a GemG, wonach gemeinsame Behörden nicht durch die betroffenen Behörden selbst geschaffen werden können, sondern nur auf dem Wege über die Gemeindeversammlung und die Urne (§ 34a Absatz 3 Satz 2 GemG). Die Genehmigung kann deshalb nur unter Vorbehalt erwähnter Bestimmung erteilt werden. Dies ist der Gemeinde im Prüfungsverfahren am 4. Juli 2002 auch so angezeigt worden.

c) Die übrigen Reglementsbestimmungen können genehmigt werden; sie sind rechtskonform.

III.

///: Das Reglement vom 16. Dezember 2002 über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Dittlingen wird mit Ausnahme von § 6 Absatz 2 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. § 6 Absatz 2 wird nur unter Vorbehalt von § 34a GemG genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Die Beschwerde hat ein klares Rechtsbegehren zu enthalten, und dieser Entscheld oder eine Kopie davon ist beizulegen.

- Verteiler:
- Gemeinderat Dittlingen, 4243 Dittlingen (eingeschrieben)
 - Kantonalos Sozialamt (mit Reglementssexemplar)
 - Stabsstelle Gemeinden

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

A. Ballmer, Regierungsrat